

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Familien steuerlich stärken – Von der Kinderbetreuung bis zur Seniorenpflege

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Familien leisten jeden Tag Großartiges – für die eigenen Familienangehörigen wie für unsere Gesellschaft. In Familien wachsen Gemeinsinn und Solidarität zwischen Jung und Alt. Eltern sind unersetzbar für ihre Kinder. Ihre Zeit und Zuwendung schaffen Bindung und Mut für das ganze Leben. Auch machen Kinder ihre ersten, entscheidenden Lernerfahrungen in der Familie.

Doch Familie läuft nicht von selbst. So schön und erfüllend ein Leben mit Kindern ist, so anspruchsvoll ist die Erziehung. Es bedarf stetiger Bemühungen um die Familie und die Bedürfnisse ihrer Mitglieder.

Auch wenn Frauen und zunehmend auch Männer sich um Betreuung und Erziehung kümmern, wünschen sich viele mehr Zeit zur Verwirklichung ihrer persönlichen wie beruflichen Ziele. Auch wenn mittlerweile 47 Prozent aller Beschäftigten Frauen sind, arbeitet jede zweite Frau in Teilzeit. Oft kann die Vereinbarkeit von Beruf und Familie nur auf diese Weise besser oder überhaupt gewährleistet werden.

Aus staatlicher Sicht gilt es, alle Eltern und Kinder dabei zu unterstützen, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren. Als CDU/CSU-Bundestagsfraktion ist es für uns entscheidend, die Wahlfreiheit zu fördern. Gerade in den ersten Lebensjahren ihres Kindes und den letzten Lebensjahren ihrer nahen Angehörigen wollen sich viele Menschen mehr Zeit für ihre Liebsten nehmen. Wir wollen Familien dabei stärken. Manchmal hilft es dabei, Tätigkeiten, die auch gut von anderen übernommen werden können, auf Dritte zu übertragen. Dies setzt aus unserer Sicht eine verbesserte steuerliche Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen voraus. Dies beinhaltet sowohl die steuerliche Förderung der Betreuung von Kindern als auch von zu pflegenden Angehörigen. So sind derzeit z. B. nur die Leistungen des Arbeitgebers zur kurzfristigen Betreuung von Kindern bis zum 14. Lebensjahr und pflegebedürftigen Angehörigen steuerfrei; Leistungen zur dauerhaften Betreuung indes nur von nicht schulpflichtigen Kindern. Dies wollen wir u. a. angleichen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf,

1. einen steuerlichen Abzugsbetrag für sog. „familiennahe Dienstleistungen“ bis zu einer Höhe von 20 Prozent von maximal 25.000 Euro einzuführen, der die bishe-

- rige steuerliche Förderung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung und haushaltsnahe Dienstleistungen ersetzt und die steuerliche Berücksichtigung ausdehnt;
2. einen steuerlichen Abzugsbetrag für die bisher als Sonderausgaben anerkannten Kinderbetreuungskosten in Höhe von 30 Prozent von maximal 6.000 Euro der Aufwendungen für die Betreuung oder Pflege eines nahen Angehörigen einzuführen und die steuerliche Berücksichtigung damit zu erweitern sowie den an den Pflegegrad gekoppelten Pflegepauschbetrag gemäß § 33b Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes anzuheben;
 3. auch Großeltern zu ermöglichen, familiennahe Dienstleistungen im Haushalt ihrer Kinder als steuerlichen Abzugsbetrag geltend zu machen, wenn sie die Kosten getragen haben, da insbesondere auch alleinerziehende Mütter und Väter nur mit der Unterstützung der eigenen Eltern die vielfältigen Aufgaben junger Eltern meistern;
 4. die Steuerbefreiung für Leistungen des Arbeitgebers zur Angehörigenbetreuung auf Kinder bis zum 14. Lebensjahr und zu pflegende Angehörige auszudehnen, um einen Gleichlauf mit der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für familiennahe Dienstleistungen herzustellen, und
 5. den 2024 geltenden Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum um 5,7 Prozent anzuheben und das Kindergeld für 2024 entsprechend anzuheben sowie die bis 2022 bestehende Stufung für kinderreiche Familien ab dem dritten und vierten Kind wieder einzuführen.

Berlin, den 4. Juni 2024

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion